

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Wie viele Staatssekretäre im einstweiligen bzw. vorzeitigen Ruhestand gibt es in Niedersachsen?

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 25.05.2023 - Drs. 19/1453
an die Staatskanzlei übersandt am 26.05.2023

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 12.06.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Vor dem Hintergrund, dass auf Bundesebene zuletzt Staatssekretär Graichen in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde, frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele ehemalige Staatssekretäre des Landes Niedersachsen befinden sich im einstweiligen bzw. vorzeitigen Ruhestand (es wird darum gebeten, im Rahmen der Beantwortung mitzuteilen, seit wann sich die jeweiligen Personen im Ruhestand befinden und wann sie regulär in den Ruhestand eingetreten wären)?

Zum Zeitpunkt der Beantwortung befinden sich insgesamt 16 ehemalige Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre im einstweiligen bzw. vorzeitigen Ruhestand. Seit wann dies jeweils nach § 42 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) bzw. § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Ministergesetz) der Fall ist, kann nachstehender Tabelle entnommen werden. Ebenso ergibt sich aus der Tabelle der Zeitpunkt, zu dem sie „regulär“, also wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 35 NBG in den Ruhestand getreten wären.

Beginn einstweiliger bzw. vorzeitiger Ruhestand gemäß § 42 Satz 2 NBG bzw. § 16 Abs. 2 Satz 1 Ministergesetz mit Ablauf des	Ruhestandseintritt gemäß § 35 NBG mit Ablauf des
04.03.2003	31.08.2024
19.02.2013	31.10.2030
19.02.2013	30.04.2036
19.02.2013	31.05.2041
19.05.2013	31.12.2033
22.11.2017	31.05.2031
22.11.2017	31.10.2034
11.02.2020	30.04.2027
01.09.2020	30.06.2031
08.11.2022	31.10.2030
08.11.2022	30.06.2033
08.11.2022	31.01.2041
08.11.2022	31.05.2042
08.11.2022	30.11.2027
16.11.2022	30.04.2040
08.02.2023	31.03.2027

2. Welche Kosten entstehen dadurch dem Land Niedersachsen jeden Monat?

Die Ruhegehälter der im einstweiligen oder im vorzeitigen Ruhestand befindlichen ehemaligen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre unterliegen der Anrechnung sonstiger Einkünfte. Nach den §§ 64 bis 68 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) sind Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen, weitere beamtenrechtliche Versorgungsbezüge aus anderen Beamtenverhältnissen, Renten, Versorgungsbezüge aus zwischen- oder überstaatlicher Verwendung sowie Entschädigungen oder Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments auf die Staatssekretärsversorgung anzurechnen. Amtsbezüge, Übergangsgeld oder Ruhegehalt nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Ministergesetz) mindern nach § 18 Abs. 1 Ministergesetz das beamtenrechtliche Ruhegehalt.

Eine Auswertung aus dem Bezügeverfahren des Niedersächsischen Landesamts für Bezüge und Versorgung (NLBV) hat für den Monat Mai 2023 einen Auszahlungsbetrag an Bruttobezügen in Höhe von insgesamt 73 832,91 Euro ergeben. Die monatlichen Zahlungen können wegen der Anrechnung von Einkünften Schwankungen unterliegen.

3. Plant die Landesregierung eine Reaktivierung von im einstweiligen bzw. vorzeitigen Ruhestand befindlichen Staatssekretären?

Nein, eine Reaktivierung ist derzeit nicht geplant.